



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

18/2024

**Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit
und Soziale Innovationen (MA GeNauSo)**

Prüfungs- und Studienordnung

Vechta, 26.09.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 570

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO MA GeNauSo)	2
• Anlage 1: Studienordnung	6
• Anlage 2: Studienverlaufsplan	10

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO MA GeNauSo)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 2 Satz 2 NHG durch den Fakultätsrat der Fakultät I der Universität Vechta auf seiner 123. Sitzung am 11.09.2024. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 16.09.2024.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 1) das Studium im Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen umfasst vier Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 120 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

- Pflichtbereich (40 CP),
- Wahlpflichtbereich I: Entrepreneurship (10 CP),
- Wahlpflichtbereich II: Nachhaltigkeitssoziologie (10 CP),
- Praktikum (24 CP),
- Profilierungsbereich (6 CP),
- Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP).

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen liegt im dritten Fachsemester. ³Zur Vorbereitung wird dringend empfohlen, bereits zu Studienbeginn die Fachstudienberatung zu kontaktieren.

§ 6 Praktikum

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. ³Das Praktikum ist in der Regel im dritten Fachsemester abzuleisten. ⁴Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praxismodul umfasst:
 1. die Teilnahme an einem vorbereitenden Seminar;
 2. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von mindestens 16 Wochen;
 3. die Bearbeitung eines berufsfeldspezifischen Projekts während des Praktikums;
 4. die Anfertigung eines Praktikumsberichts und dessen Präsentation in einem nachbereitenden Seminar.
- (3) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praxismodul werden 24 Credit Points vergeben und entsprechend in der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt. ²Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt; eine Benotung erfolgt nicht.
- (4) ¹Das Praktikum kann in einschlägigen Organisationen und Unternehmen abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.
- (5) ¹Die/Der Praktikumsbeauftragte bietet regelmäßig eine Informationsveranstaltung für die Studierenden zur Vorbereitung des Praktikums an, in der Grundinformationen zu Einsatzbereichen und zur Praktikumsdurchführung vermittelt werden. ²Darüber hinaus wird durch Sprechstunden eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.
- (6) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten. ³Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen die Präsentation und für das Praxismodul gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistungen ergänzt.
- (2) ¹Die Präsentation umfasst:

einen mediengestützten Vortrag in begrenzter Zeit. ²Dabei wird ein Gegenstand mit soziologischen Methoden und Inhalten bearbeitet, präsentiert und diskutiert. ³Eine Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenleistung abgehalten werden. ⁴Eine Dokumentation derselben ist notwendig. ⁵An- und Abmeldefristen entsprechen denen eines Referats gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 5 und 6 RPO.
- (3) ¹Der Praktikumsbericht umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Projekt aus dem Arbeits- oder Forschungszusammenhang des Praxisfeldes mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Fragestellung und Literaturrecherche in Form einer schriftlichen Ausarbeitung;

2. die Präsentation der Ausarbeitung und die Leitung der anschließenden Diskussion im nachbereitenden Seminar.

²An- und Abmeldefristen entsprechen denen eines Praktikumsberichts gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 7 und 8 RPO.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Credit Points erworben wurden und das Praktikum im Modul gnm009 absolviert wurde. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss. ³Des Weiteren setzt die Zulassung zur Masterarbeit bezogen auf den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen die Erfüllung aller Auflagen sowie den erforderlichen Abschluss des Bachelor- oder sonstigen fachlich geeigneten Studiengangs voraus. ⁴Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) ¹Für die Masterarbeit werden 24 Credit Points vergeben. ²Für die unbenotete Teilnahme an der Begleitveranstaltung wird zusätzlich ein Credit Point vergeben.
- (3) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 175.000 Zeichen. ²Deckblatt, Abstract, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und sonstige Verzeichnisse sowie der Anhang werden nicht zum Umfang der Arbeit gezählt.

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden fünf Credit Points vergeben.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbe-

reife errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Ein Studienbeginn ist ab dem Wintersemester 2026/27 möglich.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (MA GeNauSo) auf der Basis der derzeit geltenden Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO MA GeNauSo).

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Wissenschaftliche Befähigung: Das Masterstudium befähigt auf der Basis erworbener Kompetenzen dazu, selbstständig Veränderungspotenziale in Gesellschaften zu erkennen und auf deren Umsetzung hinzuwirken. ²Studierende erlangen eine vertiefte fachliche Expertise zur Gesellschaftsentwicklung und können wissenschaftstheoretische Auseinandersetzungen auch mit der Fachcommunity führen. ³Das Studium befähigt dazu, auf der Basis theoretischer Zugänge fundierte Kenntnisse von Forschungsmethoden anzuwenden. ⁴In strukturierten Praxisphasen erschließen sich den Studierenden ganzheitliche Lernerfahrungen. ⁵Die wissenschaftliche Arbeit wird an disziplinären und methodischen Schnittstellen gefördert und dadurch werden auch besondere wissenschaftskommunikative Fähigkeiten entwickelt. ⁶Sie erwerben ein vertieftes Verständnis der Notwendigkeit einer interdisziplinären, integrativen und disziplinenübergreifenden Problemlösung und können nachhaltigkeitsbezogene Projekte in diversen gesellschaftlichen Bereichen entwickeln und umsetzen. ⁷Dadurch können sie Verantwortung in den unterschiedlichsten Berufsfeldern und im gesellschaftlichen Leben übernehmen und Soziale Innovationen, auch unter den Bedingungen einer digitalen und immer globaler werdenden Welt, mitgestalten und ggf. initiieren.
- (2) ¹Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit: Durch die erworbenen Kompetenzen eines umfänglichen Verständnisses von übergeordneten Konzepten zu Nachhaltigkeit mit vertieften wissenschaftlich theoretischen Fachkenntnissen befähigt das Studium zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, in der Führungskompetenz und -management gleichermaßen gefordert sind. ²Durch vertiefte Kenntnis von Projektkonzeptionierung, -planung und -umsetzung sind Studierende in der Lage, gesellschaftliche Prozesse zu Nachhaltigkeit und Sozialen Innovationen im demokratischen Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten und Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen. ³Der Master zielt auf mittleres bis höheres Management sowie die Befähigung zur Promotion.
- (3) ¹Persönlichkeitsentwicklung: Die Studierenden üben den analytischen Umgang mit normativen und strategisch-ökonomischen Fragestellungen ein und entwickeln ein ausgeprägtes Antizipations- und Kooperationsvermögen. ²Darüber hinaus erwerben sie das in modernen Arbeitswelten geforderte professionelle Handeln durch Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und sind in der Lage Gruppenprozesse zu moderieren. ³Durch die forcierte und reflektierte Verschränkung von theoretischer Wissensvermittlung und gesellschaftsorientiertem Wirken in realen Praxiskontexten wird ein zivilgesellschaftliches Engagement gefördert.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich (40 CP)			
gnm001 Gesellschaft und Nachhaltigkeit: Soziologische Perspektiven	gnm001.1 Soziologische Theorien zu Gesellschaft und Nachhaltigkeit (Seminar, 2 SWS) gnm001.2 Gesellschaft der Nachhaltigkeit (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
gnm002 Gesellschaftsanalyse und Nachhaltigkeit	gnm002.1 Grenzen und Herausforderungen nachhaltigkeitsorientierter Lebensgestaltung (Seminar, 2 SWS) gnm002.2 Wie wollen wir leben? Diskurse über zukünftiges Leben (Seminar, 2 SWS)	10 CP	mündliche Prüfung
gnm006 Methodenwerkstatt	gnm006.1 Vertiefende Methoden (Seminar, 2 SWS) gnm006.2 Übung (Übung, 2 SWS)	10 CP	Projektbericht
gnm008 Internationale Organisationen und Gesellschaftsgestaltung	gnm008.1 Internationale Organisationen und Gesellschaftsentwicklung (Seminar, 2 SWS) gnm008.2 Möglichkeiten und Grenzen der Gesellschaftsgestaltung (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Referat
Wahlpflichtbereich I: Entrepreneurship (10 CP) Es muss eines aus zwei Modulen gewählt werden.			
gnm003 Entwicklung sozialer Innovationen	gnm003.1 Einführung Social Innovation und Social Business (Vorlesung, 2 SWS) gnm003.2 Social Creation: Generierung und Bewertung nachhaltiger Innovationen (Project Learning / Service Learning) (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Portfolio
gnm005 Planung und Implementierung sozialer Innovationen	gnm005.1 Challenges: Herausforderungen und sozialunternehmerische Kompetenzen (Challenge-based Learning) (Seminar, 2 SWS) gnm005.2 Social Creation: Planung und Umsetzung nachhaltiger Innovationen (Project Learning / Service Learning) (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Portfolio
Wahlpflichtbereich II: Nachhaltigkeitssoziologie (10 CP) Es muss eines aus zwei Modulen gewählt werden.			
gnm004 Diversity und Nachhaltigkeitsmanagement	gnm004.1 Diversität in der Gesellschaft und Auswirkungen auf Organisationen (Seminar, 2 SWS) gnm004.2 Nachhaltigkeitsorientierte Organisationen (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Präsentation oder Portfolio
gnm007 Organisationsentwicklung und Nachhaltigkeitsmanagement	gnm007.1 Organisation als Akteurin und als Projekt von Veränderungen (Seminar, 2 SWS) gnm007.2 Nachhaltige Steuerung von Organisationen (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Präsentation

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Praktikum (24 CP) (Pflicht)			
gnm009 Praktikum	gnm009 Vorbereitung und Reflexion (Seminar, 2 SWS)	24 CP	Praktikums- bericht
Profilierungsbereich (6 CP) (Wahlpflicht)			
Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP) (Pflicht)			
gnm010 Masterarbeit und Mas- terkolloquium	gnm010 Begleitveranstaltung zur Masterarbeit (Seminar, 1 SWS)	24+1+5 CP	Masterarbeit und Master- kolloquium

Gesamtsumme: 120 CP / 27 SWS zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 7 PO MA GeNauSo definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.000 bis 50.000 Zeichen;
3. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 10.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 75.000 bis 105.000 Zeichen;
5. der Umfang der Dokumentation einer Präsentation gemäß § 7 Abs. 2 PO MA GeNauSo beträgt maximal 10.000 Zeichen;
6. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 3 PO MA GeNauSo beträgt in der Regel 50.000 bis 75.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 5 Praktikum

- (1) Das Praktikum dient der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung vertiefend in die berufliche Praxis einführen.
- (2) Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit,
 - sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
 - sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinanderzusetzen und daraus Themenfelder für die Masterarbeit abzuleiten,
 - exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennenzulernen,
 - ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die zukünftige berufliche Tätigkeit zu ziehen,
 - sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinander zu setzen.

(3) ¹Praktika können im Verwaltungs- und Managementbereich in allen sozialen, administrativen und ökonomischen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen absolviert werden. ²In Betracht kommen insbesondere

- Klein- und mittelständischen Unternehmen
- Organisationen und Vereine
- Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
- Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
- Öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Parteien und Stiftungen,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Studienverlaufsplan Master Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (120 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1	gnm001 Gesellschaft und Nachhaltigkeit: Soziologische Perspektiven (10 CP / 4 SWS)	gnm002 Gesellschaftsanalyse und Nachhaltigkeit (10 CP / 4 SWS)	<i>Wahlpflichtbereich I: Entrepreneurship (10 CP)</i> gnm003 Entwicklung sozialer Innovationen (10 CP / 4 SWS)	<i>Wahlpflichtbereich II: Nachhaltigkeitssoziologie (10 CP)</i> gnm004 Diversity und Nachhaltigkeitsmanagement (10 CP / 4 SWS)	30 CP
	2	gnm006 Methodenwerkstatt (10 CP / 4 SWS)	gnm008 Internationale Organisationen und Gesellschaftsgestaltung (10 CP / 4 SWS)	gnm005 Planung und Implementierung sozialer Innovationen (10 CP / 4 SWS)	gnm007 Organisationsentwicklung und Nachhaltigkeitsmanagement (10 CP / 4 SWS)	30 CP
Mobilitätsfenster	3	gnm009 Praktikum (24 CP / 2 SWS)	<i>Profilierungsbereich (6 CP)</i>			30 CP
	4	gnm010 Masterarbeit und Masterkolloquium (24+1+5 CP / 1 SWS)				30 CP